

# **Berliner Medizinische Gesellschaft**

**Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Christoph Gaudecki**

**Vortrag am 6. April 2011 in Berlin**

## ***„Juristische Betrachtung der Leitlinienproblematik bei der ärztlichen Behandlung“***

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich bei Ihnen recht herzlich für die Einladung zur heutigen Vortragsveranstaltung bedanken.

Die Medizin ist von zahlreichen Rechtsfragen umgeben. Diese Rechtsfragen führen für Ärzte und Patienten nicht unbedingt zu mehr Klarheit. Mit meinem heutigen Beitrag möchte ich nicht das Rad neu erfinden. Zu den Leitlinien ist bereits viel gesagt und geschrieben worden. Gleichwohl würde ich mich sehr freuen, wenn meine heutigen Ausführungen zu mehr Verständlichkeit beitragen können.

Leitlinien sollen Ärzten, Mitgliedern von Heilberufen, Patienten und Angehörigen dienen und zur Qualitätssicherung beitragen. Aber auch Juristen, Rechtsanwälte, Staatsanwälte und die deutsche Versicherungswirtschaft sind auf die Leitlinien aufmerksam geworden. Dieses betrifft insbesondere das Arzthaftungsrecht.

Das Arzthaftungsrecht gliedert sich in den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Teil. Der zivilrechtliche Teil beinhaltet überwiegend finanzielle Forderungen des Patienten gegen den Arzt, das Krankenhaus und das dahinter stehende Versicherungsunternehmen, §§ 823, 280 I BGB. Der strafrechtlicher beschäftigt sich mit der persönlichen Verantwortung der beteiligten Personen, §§ 223 StGB.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass das Arzthaftungsrecht statistisch gesehen weniger bedeutend ist. Gleichwohl nimmt die Anzahl der Fälle zu. Zudem ist die Öffentlichkeit hieran sehr interessiert.

Anzahl der Krankenhausbehandlungen in Deutschland:

2007 ca. 17,1 Mio.

2008 ca. 17,3 Mio.

2009 ca. 17,6 Mio.

2010 ca. 17,8 Mio.

Anzahl der ambulanten ärztlichen Behandlungen:

Unbekannt, wahrscheinlich zwischen 200 und 300 Millionen / Jahr.

Demgegenüber entwickeln sich die Patientenvorwürfe gegen Ärzte wie folgt:

|      |                 |  |
|------|-----------------|--|
| 2007 | 50.000.         | Davon wurde in 12.658 Fällen die ärztliche Schlichtungsstelle /Gutachterkommission angerufen |
| 2008 | 54.000 / 13.477 |  |
| 2009 | 58.000 / 14.426 |  |

Anzahl der Patientenvorwürfe in 2009:

| Klinik        | Praxis        |
|---------------|---------------|
| 40.000 = 70 % | 18.000 = 30 % |

Davon als Behandlungsfehler anerkannt\*:

| Klinik        | Praxis         |
|---------------|----------------|
| 10.500 = 26 % | 5.200 = 28,5 % |

\*Hierüber existieren keine absolut gesicherten Erkenntnisse. Die Zahl setzt sich zusammen aus Entscheidungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie aus Gerichtsurteilen. Im Ergebnis ist die Anzahl der Patientenvorwürfe steigend. Das Verhältnis zur Anzahl der Krankenhausbehandlungen und Praxisbesuche (17,6 Millionen / 200 – 300 Millionen) ist jedoch nahezu unbedeutend. Hier zeigt die Statistik, dass wir eine der besten medizinischen Versorgungen auf der Welt haben.

Worauf ist diese Entwicklung zurückzuführen?

- Steigende Anzahl der Rechtsanwälte
- Rechtsschutzversicherungen
- Konstruktion des RVG
- Betroffenheitsjournalismus

Die Presse greift das Thema anhand von herzerweichenden Schicksalen gern auf. Die Öffentlichkeit neigt anschließend zu Verallgemeinerungen. Das in objektiver Hinsicht nahezu unbedeutende Arzthaftungsrecht kann in subjektiver Hinsicht zu einer Ansehensbeschädigung der Ärzteschaft in der Öffentlichkeit führen. Können die Leitlinien, meine Damen und Herren, hier hilfreich sein? Wir finden zu den Leitlinien folgende Hinweise:

„Die Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften sind Empfehlungen für ärztliches Handeln in charakteristischen Situationen. Sie schildern ausschließlich ärztlich-wissenschaftliche und keine wirtschaftlichen Aspekte. Die Leitlinien sind für Ärzte unverbindlich und haben weder haftungsbegründende noch haftungsbefreiende Wirkung“.

Die Arzthaftung wurde problematisiert durch eine gesetzliche Änderung zum gegenseitigen Vertrag im Jahr 2002. Hiernach hat bei Vorliegen eines ärztlichen Behandlungsfehlers der Arzt nunmehr zu beweisen, dass er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, § 280 I BGB. Die Rechtslage ist besonders unbefriedigend, weil es hierdurch noch mehr Gutachten, Gegengutachten und Obergutachten geben wird.

Beweislast im Arzthaftungsverfahren (Rechtslage seit 2002):

- Vorliegen eines ärztlichen Behandlungsfehlers: Patient
- Kausalität zwischen Fehler und Schaden: Patient
- Nichtvorliegen von Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit: Arzt bzw. Krankenhaus

Problematik zur Exkulpation des Arztes:

- Wegen der bewusst in juristischer Hinsicht unverbindlich gehaltenen Leitlinien sind diese gerade nicht abschließend geeignet, im Arzthaftungsprozess eine Beweislastumkehr zu erzielen
- Eine erhebliche Rechtsunsicherheit tritt hier ein mit der Folge des Ansehensverlustes der Ärzteschaft in der Öffentlichkeit und steigender Prozessfreudigkeit der Patienten

Meine Forderung an die Politik lautet deshalb:

- Wiederherstellung des Rechtszustandes wie vor 2002 betreffend § 280 BGB zum ärztlichen Behandlungsvertrag
- Erhöhung des Selbstbehaltes bei Rechtsschutzversicherungen auf 1.500 € in Arzthaftungsangelegenheiten
- Änderung des RVG (Gesetz für die Vergütung von Rechtsanwälten). Und zwar muss die außergerichtliche Einigung deutlicher vergütet werden, am besten anhand von Fallpauschalen, nicht nach dem Gegenstandswert. Ein Rechtsanwalt (einschließlich dessen Kanzleisoziolen), der einen Patienten zivilrechtlich vertritt, darf diesen nicht im Strafverfahren gegen den Arzt vertreten

Hier, meine sehr geehrte Damen und Herren, ist die Lobbyarbeit der Ärzteschaft geboten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!